

Die Marktgemeinde Japons beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

13. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Japons

Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen
Umweltprüfung (SUP)

erstellt von **Dipl.Ing. Porsch ZT GmbH** unter der Planzahl **1498** am **19.12.2025**

**Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird
festgestellt:**

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

▪ Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 4, 6, 8
▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>

B: SUP obligatorisch durchzuführen

▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (2011/92/EU)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	SUP erforderlich
▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	
C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)		
▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	
▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 1, 2, 3, 5, 7	

Das **Ziel der Erstabschätzung** laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informationsquelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	Zonen im Gemeindegebiet	Zone WA13 am südwestlichen Rand des Gemeindegebietes - KG Sabatenreith und KG Wenjapons;
FWP Nachbargemeinde(n)	keine konfliktträchtigen Widmungen	ÄP2: Im Nahbereich zum Gemeindegebiet von Irnfritz-Messern – Widmung Gpv auch in KG. Kleinullrichschlag (Gemeinde Irnfritz-Messern) ausgewiesen; ÄP6: An der westlichen Gemeindegrenze – Anpassung an den Naturstand;
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - keine relevanten Festlegungen	Großflächige agrarische Schwerpunkträume in den Katastralgemeinden Wenjapons, Sabatenreith, Japons, Goslarn, Oberthumeritz und Unterthumeritz;
Kleinregionales Rahmenkonzept	keines vorhanden	
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden aber veraltet	
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden - relevante Aussagen	ÄP1: vollständige Überlagerung mit Potentialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen; ÄP2: überwiegende Überlagerung mit Potentialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen; ÄP3: vollständige Überlagerung mit Potentialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen; ÄP7: Planungsbereich weist eine überwiegende Überlagerung mit „Option für Hintausbereiche – ohne Wohnen“ auf;
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden - relevante Aussagen	ÄP1, ÄP2, ÄP3: §2 (c) ÄP1, ÄP2: §5 Abs. 5
Prüfung von Standortgefahren(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Gefahrenzonenplan WLV (GZP)	GZP: Überlagerungen mit Gefahrenzonen	ÄP5: Im Bereich der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche kleinstflächige Überlagerung mit der gelben Gefahrenzone – eine Planungskonsultation wird eingeholt; ÄP7: Im Osten des Planungsbereich liegt eine kleinstflächige Überlagerung mit der gelben Gefahrenzone vor – eine Planungskonsultation wird eingeholt;
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	ABU: keine Überlagerungen	
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	weiße Klasse	
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	

Hinweiskarte Hangwasser	große Fließwege berührt	<u>ÄP2</u>: Hangwasserfließweg 10-100 ha (=verrohrter Graben) verläuft durch den westlichen Planungsbereich, jedoch keine Baulandwidmung vorgesehen – aufgeständerte Freiflächenphotovoltaikanalgen vorgesehen, daher keine Beeinträchtigung der geplanten Nutzung durch Oberflächenwässer zu erwarten; <u>ÄP3</u>: Hangwasserfließwege 1-10 ha quert betroffene Parzelle, jedoch keine Baulandwidmung vorgesehen – aufgeständerte Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehen, daher keine Beeinträchtigung der geplanten Nutzung durch Oberflächenwässer zu erwarten; Weiters nur geringe Hangneigung - ~2% (Gelände fällt Richtung Süden leicht) → mit keiner großen Dynamik der Oberflächenwässer zu rechnen; <u>ÄP5</u>: Im Bereich der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche kleinstflächige Überlagerung mit einem Hangwasserfließweg mit einem Einzugsgebiet von 11,03 ha – bereits befestigte Fläche (Asphalt); <u>ÄP7</u>: An der östlichen Grenze des Planungsgebietes zieht sich ein Hangwasserfließweg mit einem Einzugsgebiet von 19,07 ha – hierbei handelt es sich um einen Straßengraben;
Grundwasserstand	keine Angaben im relevanten Raum	
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	Überlagerung	<u>ÄP2 & ÄP3</u>: Überlagerung mit einem landwirtschaftlichen Meliorationsgebiet – im Zuge der 10. Änderung wurde bereits für den nordwestlich angrenzenden Bereich eine Stellungnahme der Wassergenossenschaft eingeholt, weshalb nunmehr von einer erneuten Stellungnahme abgesehen werden soll - bis zum Gemeinderatsbeschluss wird eine Vereinbarung zwischen PV-Betreiber und Wassergenossenschaft getroffen; <u>ÄP5 & ÄP7</u>: Kleinflächige Überlagerung – eine Planungskonsultation der Wassergenossenschaft Schweinburg wird eingeholt;
Sonstige Quellen		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	irrelevant, ABU/GZP vollständig	
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	kein Altstandort im Nahbereich	
e-Bodenkarte – Feuchtlage	erhebliche/mäßige Feuchtlage	<u>ÄP2</u>: mäßig trockene, feuchte und nasse Wasserverhältnisse (eBOD) - jedoch keine Baulandwidmung vorgesehen;

		ÄP5: Gemäß eBOD werden im Planungsbereich trockene und feuchte Wasserverhältnissen ausgewiesen; für einen Teil des Planungsbereichs wird keine Aussage zu den Wasserverhältnissen getroffen und ein Teil wird in der digitalen Bodenkarte als Wald eingestuft, obwohl es sich gemäß Luftbild um eine landwirtschaftliche Fläche handelt; ÄP7: in der digitalen Bodenkarte werden für den östlichen Planungsbereich feuchte Wasserverhältnisse ausgewiesen, für den westlichen Planungsbereich wird keine Aussage zu den Wasserverhältnissen getroffen;
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	
Biosphärenpark	außerhalb eines Biosphärenparks	
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen(*)	keine relevanten Nutzungen	
www.laerinfo.at	keine Berechnungen im Nahbereich	

Relevante Aussagen im DÖRP-Verordnungstext:

Zu ÄP1, ÄP2, ÄP3 §2 (c):

(c) Die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung von erneuerbaren Energien sollen unter Berücksichtigung der Qualität der landwirtschaftlich genutzten Böden sowie unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes geschaffen werden.

Zu ÄP1, ÄP2 §5 Abs. 5:

(5) Photovoltaikfreiflächenanlagen mit einem Flächenausmaß unter 2 Hektar sind lediglich auf jenen Flächen zulässig, die dem „Kriterienkatalog zur Definition örtlicher Eignungs- und Restriktionsbereiche für die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter 2 ha im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Japons“ entsprechen und sich zum überwiegenden Teil in der zugehörigen Plandarstellung innerhalb einer Potentialfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen befinden.

Hinweis zu Quellen:

Die Prüfungen der Standortgefahren gemäß §15 Abs.3 NÖ Raumordnungsgesetz i.d.g.F., vorhandenen naturschutzrechtlichen Festlegungen sowie sonstige Informationen für die Änderungspunkte erfolgte entsprechend nachfolgender Quellen:

- Gefährdung durch Hochwasser (HQ100)
NÖ Atlas – Wasser/Hochwasser
<https://atlas.noel.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/>
- Wildbach Gefahrenzonen (rote, gelbe Zonen)
NÖ Atlas – Wasser/Hochwasser/Wildbach und Lawinen Kataster
<https://atlas.noel.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/>
- Geogene Gefahren (Rutsch- und Sturzprozesse)
NÖ Atlas – Planung und Kataster/Geogene Gefahrenhinweiskarten
<https://atlas.noel.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/>
- Altlasten, Verdachtsflächen, Altstandorte und Altablagerungen
Cadenza-Verdachtsflächenabfrage des Amtes der NÖ Landesregierung
<https://cadenza.noel.gv.at/cadenza/>
- Wasserverhältnisse
Digitale Bodenkarte Österreich (eBOD)
<https://bodenkarte.at/>
- Hangwasserabflussbereiche
NÖ Atlas – Wasser/Hochwasser/Hangwasser Gefahrenhinweise
<https://atlas.noel.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/>
- Naturschutzrechtliche Festlegungen
NÖ Atlas – Naturraum/Naturschutz
<https://atlas.noel.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/>
- Wasserrechtliche Schutz- & Schongebiete
NÖ Atlas – Wasser/Wasserrecht
<https://atlas.noel.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/>
- Distanzen zu Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
VOR Routenplaner von A nach B
<https://anachb.vor.at/>

Liste der Planungskonsultationen:

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☒	ÄP4, ÄP6
Wildbach- und Lawinenverbauung	☒	ÄP5, ÄP7
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☐	
Abteilung Wasserbau	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	☒	ÄP5, ÄP7, ÄP8
Verkehrsverbund Ostregion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Welterbe – kulturelles Erbe	☐	
Abteilung Landesstraßenplanung	☒	ÄP3, ÄP5, ÄP6, ÄP7, ÄP8
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	☐	
Keine Konsultation erforderlich	☒	ÄP1, ÄP2

Hinweise zu den Änderungspunkten:**Änderungspunkt 1 – KG. Oberthumeritz:**

Im Südwesten der Katastralgemeinde Oberthumeritz soll eine Fläche in Grünland-Photovoltaikanlagen umgewidmet werden. Direkt östlich grenzt eine Fläche an, welche im Zuge der 10. Änderung Verordnung B (noch nicht rechtskräftig; Gemeinderatsbeschluss aber bereits erfolgt) als Grünland-Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden soll. Zusammen mit der nunmehr geplanten Fläche soll das größtmögliche Flächenausmaß von 2 ha ausgeschöpft werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage zu ermöglichen. Der Planungsbereich weist eine Südhanglage auf und ist von landwirtschaftlichen Flächen sowie einer kleineren Waldfläche im Westen umgeben.

Es liegt eine vollständige Überlagerung mit den im örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesenen Potentialflächen für Photovoltaikanlagen vor.

Dieser Änderungspunkt wird einem detaillierten Screening unterzogen.

Änderungspunkt 2 – KG. Wenjapons:

Im Süden der Katastralgemeinde Wenjapons soll eine Fläche in Grünland-Photovoltaikanlagen umgewidmet werden. Der Planungsbereich ist von landwirtschaftlichen Flächen sowie einer Waldfläche im Süden umgeben. Zudem grenzt direkt westlich eine Fläche an, welche im Zuge der 10. Änderung bereits als Grünland-Photovoltaikanlagen ausgewiesen wurde, bzw. liegt im Nahbereich eine Fläche in der Nachbargemeinde Ilnfritz-Messern, welche ebenfalls als Grünland-Photovoltaikanlagen ausgewiesen ist. Zusammen mit der nunmehr geplanten Fläche soll (gemeindeübergreifend) das größtmögliche Flächenausmaß von 2 ha ausgeschöpft werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage zu ermöglichen.

Es liegt eine überwiegende Überlagerung mit den im örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesenen Potentialflächen für Photovoltaikanlagen vor.

Dieser Änderungspunkt wird einem detaillierten Screening unterzogen.

Änderungspunkt 3 – KG. Wenjapons:

Im Westen der Katastralgemeinde Wenjapons liegt die Standortzone HO 07 gemäß dem „Sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ“. Innerhalb dieser Standortzone werden in einem laufenden Verfahren (10. Änderung Verordnung B) derzeit 2,9 ha als Grünland-Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Nunmehr ist vorgesehen in einem weiteren Schritt die restlich möglichen 7,1 ha als Grünland-Photovoltaikanlagen-Ökologiekonzept auszuweisen.

Der Planungsbereich ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Zudem befinden sich im umliegenden Bereich Windräder, weshalb bereits eine technische Vorprägung in diesem Bereich gegeben ist.

Dieser Änderungspunkt wird einem detaillierten Screening unterzogen.

Änderungspunkt 4 – KG. Schweinburg, KG Goslar & KG Sabatenreith:

In der Katastralgemeinde Schweinburg fand im Jahr 2023 eine Kommassierung statt. Zudem fanden an den Rändern der Katastralgemeinden Sabatenreith und Goslar ebenfalls Änderungen in der digitalen Katastralmappe statt. Nunmehr sollen entsprechend der Neuabgrenzung der Flächen, den tatsächlichen Nutzungen sowie den Eigentumsverhältnissen gemäß der aktuellen digitalen Katastralmappe (Stand: April 2025) die Widmungsfestlegungen parzellenscharf angepasst werden.

- Jene Güterwege im Besitz der Gemeinde sollen als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen werden und nicht mehr bestehende Wege als Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche festgelegt werden.
- Gewässergräben (Fließgewässer laut DKM) sowie zwei Teiche im Westen der Katastralgemeinde Goslar sollen als Grünland-Wasserflächen ausgewiesen werden.
- Die bestehenden sowie teils neugeschaffenen Regenrückhaltebecken sollen als Grünland-Freihaltefläche-Retentionsfläche-Offenlandfläche festgelegt werden.
- Entlang den Rändern der ausgedehnten Waldfläche im Norden der Katastralgemeinde Schweinburg soll zudem eine gegengleiche Anpassung der Widmungsarten Grünland-Land- und Forstwirtschaft und Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche entsprechend dem Naturstand stattfinden. Da diese Änderung Forstflächen gemäß digitaler Katastralmappe berührt, wird eine Planungskonsultation der Bezirksforstbehörde eingeholt.

Da diese Änderung mit keiner Neuausweisung von Bauland verbunden ist, soll von einem detaillierten Screening abgesehen werden.

Änderungspunkt 5 – KG. Schweinburg:

Im Nordwesten der Ortschaft Schweinburg am Ortsrand soll zur Verbesserung der Plangenaugigkeit sowie entsprechend dem Naturstand das Bauland-Agrargebiet an die aktuellen Grundgrenzen der digitalen Katastralmappe (Stand: April 2025) arrondiert werden. Dies hat einerseits eine Reduktion des Bauland-Agrargebietes und andererseits an zwei Stellen eine kleinflächige Erweiterung des Bauland-Agrargebiets zur Folge.

Zudem soll eine Verkehrsfläche entsprechend dem Naturstand und den Besitzverhältnissen als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Dieser Änderungspunkt wird einem detaillierten Screening unterzogen.

Änderungspunkt 6 – KG. Schweinburg:

Im Westen der Katastralgemeinde Schweinburg kam es zu einer Neuvermessung der Gemeindegrenze. Jene Flächen, welche neu in das Gemeindegebiet von Japons aufgenommen wurden, sollen entsprechend dem Naturstand als Grünland-Land- und Forstwirtschaft bzw. Grünland-Gewässerfläche ausgewiesen werden.

Zudem soll die Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche entlang der Landesstraße L8051 sowie einer in diese einmündenden Gemeindestraße an die Parzellengrenzen gemäß der aktuellen digitalen Katastralmappe (Stand April 2025) kleinstflächig arrondiert werden. Jene Flächen, welche entsprechend der aktuellen digitalen Katastralmappe keine Verkehrsflächen mehr darstellen, sollen als Grünland-Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen werden.

Da die Landesstraße L8051 direkt von der Umwidmung betroffen ist, wird eine Planungskonsultation der Abteilung Landesstraßenplanung des Landes NÖ eingeholt.

Zudem wird eine Planungskonsultation der Bezirksforstbehörde eingeholt, da die Widmungsänderung auch Forstflächen gemäß digitaler Katastralmappe betreffen.

Da diese Änderung mit keiner Neuausweisung von Bauland verbunden ist, soll von einem detaillierten Screening abgesehen werden.

Änderungspunkt 7 – KG. Schweinburg:

Im Südwesten der Ortschaft Schweinburg soll ein Bereich, welcher im örtlichen Entwicklungskonzept überwiegend als „Option für Hintausbereiche – ohne Wohnen“ vermerkt ist, als Bauland-Agrargebiet-Hintaus ausgewiesen werden.

Dieser Änderungspunkt wird einem detaillierten Screening unterzogen.

Änderungspunkt 8 – KG. Schweinburg:

Innerhalb der Ortschaft Schweinburg sollen die Widmungsabgrenzungen entsprechend dem Naturstand bzw. den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen gemäß digitaler Katastralmappe (Stand April 2025) angepasst werden.

Dies hat eine kleinflächige Arrondierung des Bauland-Agrargebietes an die vorherrschenden Grundgrenzen zur Folge. Zudem sollen im Angerbereich die Widmungen öffentliche Verkehrsfläche und Grünland-Grüngürtel-Angerergänzungsfläche entsprechend dem Naturstand ausgewiesen werden.

Die Trinkwasserversorgungsanlagen „WVA Schmalzbauer HO-761“, „WVA WG Schweinburg HO-777“ und „WVA Maier HO-763“ sowie der Brunnen „BRUNNEN WG Schweinburg, Brunnen HO-777“ befinden sich im Nahbereich (100 m). Es wird daher eine Planungskonsultation der Abteilung Wasserwirtschaft Grundwasser eingeholt.

Das Planungsareal wird im Norden und Süden durch die beiden Landesstraßen L1259 und L1183 begrenzt. Es wird daher eine Planungskonsultation der Abteilung Landesstraßenplanung des Landes NÖ eingeholt.

Aufgrund der Kleinflächigkeit der Widmungsänderung wird von einem detaillierten Screening abgesehen.

Hinweise zu den Kenntlichmachungen:**Kenntlichmachung Gemeindegrenze – KG Schweinburg:**

Im Nordwesten der Katastralgemeinde Schweinburg gab es eine Änderung der Gemeindegrenze. Deren Kenntlichmachung wird entsprechend dem aktuellen Verlauf laut Stand der digitalen Katastralmappe April 2025 kenntlichgemacht.

Kenntlichmachung Landesstraße L8051 – KG Schweinburg:

Im Nordwesten der Katastralgemeinde Schweinburg wird die in diesem Bereich verlaufende Landesstraße L8051 kenntlich gemacht.

Kenntlichmachung/Löschung Kenntlichmachung Wald – KG Schweinburg:

Im Norden der Katastralgemeinde Schweinburg befindet sich eine ausgedehnte Waldfläche. Die Kenntlichmachung dieser wird entsprechend den Nutzungsabschnitten der aktuellen digitalen Katastralmappe (Stand: April 2025) angepasst.

Kenntlichmachung Gefahrenzonenplan – KG Schweinburg:

In der Ortschaft Schweinburg liegen neue Daten zur Gefahrenzonenplanung vor. Die Kenntlichmachung der roten und gelben Gefahrenzone sowie der technischen Maßnahme wird daher aktualisiert.

Löschung Kenntlichmachung Wald – KG Schweinburg:

Im Süden der Katastralgemeinde Schweinburg wird Kenntlichmachung „Wald“ gelöscht, da in der digitalen Katastralmappe (Stand: April 2025) kein entsprechender Nutzungsabschnitt mehr verzeichnet ist. Auch im Luftbild ist keine Bestockung der Fläche mehr ersichtlich.

Löschung Kenntlichmachung Regenrückhaltebecken – KG Sabatenreith:

Im Norden der Katastralgemeinde Sabatenreith wird die Kenntlichmachung „Regenrückhaltebecken“ gelöscht, da es sich hierbei lediglich um einen Zulauf zu einem Regenrückhaltebecken handelt.

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

Nr.	Art der Festlegung				
1	KG. Oberthumeritz: Glf-OF → Gpv, Ggü-Böschungsbepflanzung				
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)		BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald(*):					
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)		☐	☒	☐	Kein Natura 2000-, Landschafts-, Naturschutzgebiet, Naturpark oder Naturdenkmal betroffen; Keine Überlagerung mit Waldflächen;
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)		☐	☒	☐	Keine Schutzgebiete im Nahbereich; nächste Forstfläche (Nutzfunktion gemäß Waldentwicklungsplan) ca. 150 m entfernt – aufgrund der geplanten Nutzung keine relevanten Auswirkungen zu erwarten; <u>Artenschutz</u> : entlang des am Südrand befindlichen Böschungsrains Grünland-Grüngürtel-Böschungsbepflanzung in der Breite von 4 m zur Sicherstellung des Erhalts des Hains geplant; gemäß inspire Atlas Ackerflächen betroffen;
Standortgefahren(*):					
- Beeinträchtigung am Standort selbst		☐	☒	☐	Keine Lage innerhalb einer Gefahrenzone; Keine Hochwassergefährdung; Keine Rutsch- und Sturzprozesse; Keine größeren Hangwasserfließwege berührt; Keine Feuchtlage – sehr trockene Wasserverhältnisse bzw. wechselfeuchte Wasserverhältnisse mit Überwiegen der trockenen Phase (eBOD); Keine Überlagerung mit Altstandorten und Altablagerungen;

- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine relevante Beeinträchtigung für andere Standorte zu erwarten;
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Es besteht kein Widerspruch zum regionalen Raumordnungsprogramm Bezirk Horn; Festlegung von Grünland-Photovoltaikanlagen entsprechend PV-Potentialflächen gemäß örtlichem Entwicklungskonzept geplant; Widmungsfläche (inkl. im Nahbereich befindlicher bereits beschlossener aber noch nicht rechtskräftiger Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen) <2 ha, daher kein Widerspruch zu §20 Abs. 3c NÖ Raumordnungsgesetz; Ein vorläufiges Netzanschlusskonzept liegt bereits vor; → keine Planungskonflikte ableitbar keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete betroffen; keine Überlagerung mit einem landwirtschaftlichen Meliorationsgebiet;
- Lärm	☐	☒	☐	Keine relevante Lärmbelästigung (aufgrund der geplanten Nutzung) durch die geplante Widmung zu erwarten;
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine sonstigen Emissionsquellen bzw. Immissionen im Nahbereich;
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Laut Websites „bergfex“ und „outdooractive“ keine Wander- bzw. Radwege entlang angrenzenden Güterweg; lediglich untergeordnete Rolle für die Naherholung der lokalen Bevölkerung;

				→ keine erholungsrelevanten Gebiete und Einrichtungen direkt betroffen oder im Nahbereich;
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Erschließung des Planungsgebietes über Güterweg im Bestand gegeben; Keine relevante Erhöhung der Verkehrsfrequenz aufgrund der geplanten Nutzung (außer in der Bauphase und bei Servicearbeiten) zu erwarten;
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Kein Potential für den ÖPNV/Umweltverbund aufgrund der geplanten Nutzung gegeben;
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Nahezu keine Verkehrserzeugung (außer in der Bauphase und bei Servicetätigkeiten);
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Keine denkmalgeschützten Bereiche oder Objekte betroffen;
- Ortsbild	☐	☒	☐	Lage weit abseits von Siedlungsgebieten (Ortschaft Japons ca. 600 m entfernt);
- Landschaftsbild	☐	☒	☐	Geplante PV-Anlage von Süden (Landesstraße L1183) und Westen (Güterweg) bedingt einsehbar – teilweise Abschirmung durch Böschungsrain; Südhanglage (ca. 10,3% Gefälle); kein Landschaftsschutzgebiet betroffen;

Nr.	Art der Festlegung			
2	KG. Wenjapons: Glf-OF → Gpv			
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald(*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Kein Natura 2000-, Landschafts-, Naturschutzgebiet, Naturpark oder Naturdenkmal betroffen; Keine Überlagerung mit Waldflächen;
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Schutzgebiete im Nahbereich; nächste Forstfläche (Nutzfunktion gemäß Waldentwicklungsplan) ca. 75 m entfernt – aufgrund der geplanten Nutzung keine relevanten Auswirkungen zu erwarten; <u>Artenschutz</u> : gemäß inspire Atlas Ackerflächen betroffen;
Standortgefahren(*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Keine Lage innerhalb einer Gefahrenzone; Keine Hochwassergefährdung; Keine Rutsch- und Sturzprozesse; Hangwasserfließweg 10-100 ha (=verrohrter Graben) verläuft durch den westlichen Planungsbereich, jedoch keine Baulandwidmung vorgesehen – aufgeständerte Freiflächenphotovoltaikanalgen vorgesehen, daher keine Beeinträchtigung der geplanten Nutzung durch Oberflächenwässer zu erwarten; Die Fläche weist mäßig trockene, feuchte und nasse Wasserverhältnisse (eBOD) auf - jedoch keine Baulandwidmung vorgesehen; Keine Überlagerung mit Altstandorten und Altablagerungen;

- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine relevante Beeinträchtigung für andere Standorte zu erwarten;
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Es besteht kein Widerspruch zum regionalen Raumordnungsprogramm Bezirk Horn; Festlegung von Grünland-Photovoltaikanlagen entsprechend PV-Potentialflächen gemäß örtlichem Entwicklungskonzept; es liegt eine überwiegende Überlagerung (rund 67%) mit Potentialflächen vor – somit Bedingung gemäß Kriterienkatalog erfüllt; Widmungsfläche (inkl. im Nahbereich befindlicher rechtskräftiger Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen sowie Widmung Grünland-Photovoltaikanlage in der Nachbargemeinde) <2 ha, daher kein Widerspruch zu §20 Abs. 3c NÖ Raumordnungsgesetz; → keine Planungskonflikte ableitbar Wasserversorgungsanlage „WVA Resel HO-1685“ im Nahbereich – da es sich um eine Nutzwasseranlage handelt, soll von einer Planungskonsultation abgesehen werden; Überlagerung mit einem landwirtschaftlichen Meliorationsgebiet – im Zuge der 10. Änderung wurde bereits für den nordwestlich angrenzenden Bereich eine Stellungnahme der Wassergenossenschaft eingeholt, weshalb nunmehr von einer erneuten Stellungnahme

				abgesehen werden soll → bis zum Gemeinderatsbeschluss wird eine erneute Vereinbarung zwischen PV-Betreiber und Wassergenossenschaft getroffen;
- Lärm	☐	☒	☐	Keine relevante Lärmbelästigung (aufgrund der geplanten Nutzung) durch die geplante Widmung zu erwarten;
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine sonstigen Emissionsquellen bzw. Immissionen im Nahbereich;
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Laut Website „outdooractive“ führt der „Thaya-Taffa-Wild Rundradweg“ nördlich am Planungsgebiet vorbei; jedoch bereits technische Überprägung des Bereichs (110-kv Freileitung, Umspannwerk, Landesstraße L174) gegeben; Somit keine negativen Auswirkungen durch die geplante Änderung zu erwarten;
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Erschließung des Planungsgebietes über Güterweg im Bestand gegeben; Keine relevante Erhöhung der Verkehrsfrequenz aufgrund der geplanten Nutzung (außer in der Bauphase und bei Servicearbeiten) zu erwarten;
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Kein Potential für den ÖPNV/Umweltverbund aufgrund der geplanten Nutzung gegeben;
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Nahezu keine Verkehrserzeugung (außer in der Bauphase und bei Servicetätigkeiten);
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Keine denkmalgeschützten Bereiche oder Objekte betroffen;
- Ortsbild	☐	☒	☐	Lage abseits von Siedlungsgebieten (Ortschaft Wenjapons ca. 1 km und Ortschaft Kleinullrichschlag (Nachbargemeinde) ca. 500 m entfernt);

- Landschaftsbild	☐	☒	☐	Planungsbereich von Landesstraße L174 direkt einsehbar; jedoch bereits technische Überprägung vorhanden durch Umspannwerk, 110 kv Freileitung sowie Landesstraße L174; somit keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten; leichte Südosthanglage (ca. 1,8% Gefälle); kein Landschaftsschutzgebiet betroffen;
-------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	---

Nr.	Art der Festlegung			
3	KG. Wenjapons: Glf-OF → Gpv-Ök			
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald(*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Kein Natura 2000-, Landschafts-, Naturschutzgebiet, Naturpark oder Naturdenkmal betroffen; Keine Überlagerung mit Waldflächen;
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Schutzgebiete im Nahbereich; nächste Forstfläche (Nutzfunktion gemäß Waldentwicklungsplan) ca. 190 m entfernt – aufgrund der geplanten Nutzung keine relevanten Auswirkungen zu erwarten; <u>Artenschutz</u> : es liegt ein Fachbeitrag zum Thema Naturschutz bereits vor; die darin angeführte empfohlene Standortwahl der Projektfläche innerhalb der Standortzone wurde umgesetzt;
Standortgefahren(*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Keine Lage innerhalb einer Gefahrenzone; Keine Hochwassergefährdung; Keine Rutsch- und Sturzprozesse; Hangwasserfließwege 1-10 ha quert betroffene Parzelle, jedoch keine Baulandwidmung vorgesehen – aufgeständerte Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehen, daher mit keiner Beeinträchtigung der geplanten Nutzung durch Oberflächenwässer zu erwarten; Weiters nur geringe Hangneigung - ~2% (Gelände fällt Richtung Süden leicht) → mit keiner großen Dynamik der Oberflächenwässer zu rechnen;

				Keine Feuchtlage – trockene Wasserverhältnisse bzw. wechselfeuchte Wasserverhältnisse mit Überwiegen der trockenen Phase (eBOD); Keine Überlagerung mit Altstandorten und Altablagerungen;
- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine relevante Beeinträchtigung für andere Standorte zu erwarten;
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Es besteht kein Widerspruch zum regionalen Raumordnungsprogramm Bezirk Horn; Widmung gemäß § 2 Abs. 1 des sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich; inkl. im Nahbereich befindlicher bereits beschlossener aber noch nicht rechtskräftiger Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen Ausschöpfung der maximal möglichen 10 ha; Erstellung eines Ökologiekonzeptes für den Planungsbereich geplant, da das Gesamtmaß der Widmungsfläche über 5 ha liegt; Zudem vollständige Überlagerung mit PV-Potentialflächen gemäß örtlichem Entwicklungskonzept; Ein vorläufiges Netzanschlusskonzept liegt bereits vor; → keine Planungskonflikte ableitbar keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete betroffen;

				Überlagerung mit einem landwirtschaftlichen Meliorationsgebiet – im Zuge der 10. Änderung wurde bereits für den nordwestlich angrenzenden Bereich eine Stellungnahme der Wassergenossenschaft eingeholt, weshalb nunmehr von einer erneuten Stellungnahme abgesehen werden soll → bis zum Gemeinderatsbeschluss wird eine Vereinbarung zwischen PV-Betreiber und Wassergenossenschaft getroffen;
- Lärm	☐	☒	☐	Keine relevante Lärmbelästigung (aufgrund der geplanten Nutzung) durch die geplante Widmung zu erwarten;
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine sonstigen Emissionsquellen bzw. Immissionen im Nahbereich;
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	aufgrund technischer Überprägung des Bereichs (drei Windräder, Landesstraße L1183) sowie der Distanz zum Siedlungsgebiet kein attraktiver Naherholungsraum; → lediglich untergeordnete Rolle für die Naherholung der lokalen Bevölkerung und somit keine relevanten Auswirkungen zu erwarten;
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Erschließung des Planungsgebietes über Güterweg im Bestand gegeben; Keine relevante Erhöhung der Verkehrsfrequenz aufgrund der geplanten Nutzung (außer in der Bauphase und bei Servicearbeiten) zu erwarten; Lage an der Landesstraße L1183 – eine Planungskonsultation der Abteilung Landesstraßenplanung Nö wird eingeholt;
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Kein Potential für den ÖPNV/Umweltverbund aufgrund der geplanten Nutzung gegeben;

- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Nahezu keine Verkehrserzeugung (außer in der Bauphase und bei Servicetätigkeiten); Lage an der Landesstraße L1183 – eine Planungskonsultation der Abteilung Landesstraßenplanung Nö wird eingeholt;
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Keine denkmalgeschützten Bereiche oder Objekte betroffen;
- Ortsbild	☐	☒	☐	Lage weit abseits von Siedlungsgebieten (Ortschaften Sabatenreith ca. 960 m, Wenjapons ca. 1,4 km);
- Landschaftsbild	☐	☒	☐	Geplante PV-Anlage von Osten (Landesstraße L1183) einsehbar; jedoch bereits technische Überprägung vorhanden durch drei Windräder sowie Landesstraße L1183; somit keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten; nahezu ebenes Gelände; kein Landschaftsschutzgebiet betroffen;

Nr.	Art der Festlegung				
5	KG. Schweinburg: BA → Gf-OF Gf-OF → BA, Vö				
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)		BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald(*):					
Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)		☐	☒	☐	Keine Überlagerung mit Natura 2000-Gebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Waldflächen oder Naturparks; Keine Naturdenkmäler betroffen;
Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)		☐	☒	☐	Keine Ausstrahlungswirkungen auf Schutzgebiete/Wald aufgrund der Entfernung und der Geringfügigkeit der Umwidmung zu erwarten;
Standortgefahren(*):					
Beeinträchtigung am Standort selbst		☐	☒	☐	Im Bereich des geplanten Bauland-Agrargebiets laut NÖ Atlas keine Gefährdungen durch Hochwasser, Hangwasser, Rutsch- oder Sturzprozesse; Keine rote oder gelbe Gefahrenzone; Im Bereich der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche kleinstflächige Überlagerung mit der gelben Gefahrenzone – eine Planungskonsultation der Wildbach- und Lawinenverbauung wird eingeholt; Im Bereich der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche kleinstflächige Überlagerung mit einem Hangwasserfließweg mit einem Einzugsgebiet von 11,03 ha – bereits befestigte Fläche (Asphalt); Gemäß eBOD werden im Planungsbereich trockene und feuchte Wasserverhältnissen ausgewiesen; für einen Teil des Planungsbereichs wird keine

				Aussage zu den Wasserverhältnissen getroffen und ein Teil wird in der digitalen Bodenkarte als Wald eingestuft, obwohl es sich gemäß Luftbild um eine landwirtschaftliche Fläche handelt; Lt. Cadenza keine Altstandorte oder Altablagerungen betroffen;
Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine Beeinträchtigungen für andere Standorte aufgrund der Kleinflächigkeit der Widmungsänderung zur Verbesserung der Plangenaugkeit bzw. gemäß dem Naturstand zu erwarten;
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Es besteht kein Widerspruch zum regionalen Raumordnungsprogramm Bezirk Horn; Im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ist im Bereich der geplanten kleinflächigen Bauland-Agrargebietserweiterung eine Hochwasseranschlaglinie HQ100 kenntlich gemacht; Diese Kenntlichmachung besteht zumindest seit dem Jahr 2002 (Erlassung örtliches Raumordnungsprogramm durch das Planungsbüro Kislinger); Zum heutigen Stand der Grundlagenforschung laut NÖ Atlas besteht in diesem Bereich jedoch keine Ausweisung einer 100-jährlichen Hochwasseranschlaglinie, keine Ausweisung einer Gefahrenzone und keine Ausweisung eines Hangwasserfließweges; Es ist daher derzeit nicht erklärbar und nicht nachvollziehbar, woher diese Kenntlichmachung stammt; Sollte bis zum Gemeinderatsbeschluss keine Erklärung dieser Kenntlichmachung gefunden

				werden, soll sie entsprechend dem derzeitigen Stand der Grundlagenforschung (NÖ Atlas) gelöscht werden; „QUELLE MG Japons, Löschteich HO-801“ im Nahbereich (100 m) – eine Planungskonsultation der Abteilung Wasserwirtschaft Grundwasser wird eingeholt; Kleinflächige Überlagerung mit einem landwirtschaftlichen Meliorationsgebiet – eine Planungskonsultation der Wassergenossenschaft wird eingeholt;
Lärm	☐	☒	☐	Keine Veränderung durch diesen Änderungspunkt zu erwarten;
sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine sonstigen relevanten Emissionen zu erwarten;
Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Keine Erholungsflächen direkt oder indirekt betroffen;
Verkehr:				
Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Keine Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten; kleinflächige Anpassungen entsprechend dem Naturstand bzw. an die Grundgrenzen der digitalen Katastralmappe; Direkte Lage an der Landesstraße L1259 – eine Planungskonsultation der Abteilung Landesstraßenplanung Nö wird eingeholt;
Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Kein Potential für den ÖPNV aufgrund der Kleinflächigkeit und Art der Änderung zu erwarten;
Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Keine relevanten Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit zu erwarten; Lage innerhalb des Ortsgebietes (50 km/h); kleinflächige Anpassungen entsprechend dem Naturstand bzw. an die

				Grundgrenzen der digitalen Katastralmappe; Direkte Lage an der Landesstraße L1259 – eine Planungskonsultation der Abteilung Landesstraßenplanung Nö wird eingeholt;
Kultur, Ästhetik:				
Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Keine Naturdenkmäler oder denkmalgeschützten Objekte betroffen;
Ortsbild	☐	☒	☐	Lage am Ortsrand; kleinflächige Anpassungen entsprechend dem Naturstand bzw. an die Grundgrenzen der digitalen Katastralmappe; keine relevanten Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten;
Landschaftsbild	☐	☒	☐	Lage am Ortsrand; kleinflächige Anpassungen entsprechend dem Naturstand bzw. an die Grundgrenzen der digitalen Katastralmappe; keine relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten; Nordosthanglage (ca. 4,5% Gefälle); kein Landschaftsschutzgebiet betroffen;

Nr.	Art der Festlegung			
7	KG. Schweinburg: Gfrei-OF → BA, BA-Hintaus			
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald(*):				
Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Überlagerung mit Natura 2000-Gebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder Naturparks; Keine Naturdenkmäler betroffen; Keine Überlagerung mit Forstflächen;
Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Nicht im Nahbereich von Schutzgebieten; Eine Waldfläche mit Nutzfunktion gemäß Waldentwicklungsplan befindet sich rund 60 m südlich – laut Luftbild ist diese Fläche jedoch nicht bestockt und in der digitalen Katastralmappe (Stand April 2025) ist die Fläche nicht als Wald gekennzeichnet; durch die geplante Änderung sind keine relevanten Auswirkungen auf Schutzgebiete/Wald zu erwarten; <u>Artenschutz</u> : bebuschte/bestockte Hausgartenbereiche;
Standortgefahren(*):				
Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Lt. NÖ Atlas keine Gefährdungen durch Hochwasser, Rutsch- oder Sturzprozesse; Im Osten des Planungsberiech liegt eine kleinflächige Überlagerung mit der gelben Gefahrenzone vor – eine Planungskonsultation der Wildbach- und Lawinenverbauung wird eingeholt; An der östlichen Grenze des Planungsgebietes zieht sich ein Hangwasserfließweg mit einem Einzugsgebiet von 19,07 ha –

				hierbei handelt es sich um einen Straßengraben; in der digitalen Bodenkarte werden für den östlichen Planungsbereich feuchte Wasserverhältnisse ausgewiesen, für den westlichen Planungsbereich wird keine Aussage zu den Wasserverhältnissen getroffen; Lt. Cadenza keine Altstandorte oder Altablagerungen am Standort bekannt;
Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Kleinflächige Abrundung des Bauland-Agrargebietes; Ausweisung von Bauland-Agrargebiet-Hintaus südlich angrenzend an bestehendes und rechtskräftig bebautes Bauland-Agrargebiet; Keine relevante Beeinträchtigung durch die geplante Umwidmung für andere Standorte gegeben;
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Es besteht kein Widerspruch zum regionalen Raumordnungsprogramm Bezirk Horn; Planungsbereich im örtlichen Entwicklungskonzept überwiegend als „Option für Hintausbereiche – ohne Wohnen“ ausgewiesen; → Bei dieser Änderung handelt es sich überwiegend um eine Umsetzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes keine Planungskonflikte ableitbar; „QUELLE MG Japons, Löschteich HO-801“ im Nahbereich (100 m) – eine Planungskonsultation der Abteilung Wasserwirtschaft Grundwasser wird eingeholt;

				Kleinflächige Überlagerung mit einem landwirtschaftlichen Meliorationsgebiet – eine Planungskonsultation der Wassergenossenschaft wird eingeholt;
Lärm	☐	☒	☐	keine relevanten bzw. ortsunüblichen Lärmemissionen bzw. Lärmimmissionen zu erwarten;
sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine sonstigen Emissionsquellen bzw. Immissionen im Nahbereich;
Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Keine (Nah-)Erholungsgebiete direkt oder indirekt betroffen;
Verkehr:				
Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	die verkehrliche Erschließung des geplanten Bauland-Agrargebiet-Hintaus erfolgt über das nördlich bereits rechtskräftig ausgewiesene Bauland-Agrargebiet; dieses wird über ein Gemeindestraße erschlossen, über welche ein Anschluss ans höherrangige Verkehrsnetz (Landesstraßen L1183 und L1259) besteht; es werden keine neuen Ausfahrten geschaffen; Landesstraße L1183 grenzt östlich direkt an das Planungsgebiet an – eine Planungskonsultation der Abteilung Landesstraßenplanung des Landes NÖ wird eingeholt;
Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Aufgrund der geplanten Änderung ist kein Potential für den ÖPNV zu erwarten;
Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Keine relevanten Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch die geplante Änderung zu erwarten; Innerhalb des Ortsgebietes (50 km/h); ausreichend Sichtweiten gegeben; Landesstraße L1183 grenzt östlich direkt an das

				Planungsgebiet an – eine Planungskonsultation der Abteilung Landesstraßenplanung des Landes NÖ wird eingeholt;
Kultur, Ästhetik:				
Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Keine Naturdenkmäler oder denkmalgeschützten Objekte betroffen;
Ortsbild	☐	☒	☐	Lage am südwestlichen Ortsrand im direkten Anschluss an bestehendes und bebautes Bauland-Agrargebiet; Planungsbereich aufgrund von Flurhecken nur bedingt einsehbar; Keine relevanten Veränderungen des Ortsbildes zu erwarten;
Landschaftsbild	☐	☒	☐	Lage am südwestlichen Ortsrand im direkten Anschluss an bestehendes und bebautes Bauland-Agrargebiet; Planungsbereich aufgrund von Flurhecken nur bedingt einsehbar; keine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten; Nordhanglage (Gefälle ca. 17,4%); kein Landschaftsschutzgebiet betroffen;

Tabelle 4: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungs- maßnahmen	mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		positiv	nicht prüf- relevant	prüf- relevant	
1-8	Boden:				
	- Bodenverbrauch	☐	☒	☐	Durch die geplanten Widmungsmaßnahmen wird der Bodenverbrauch geringfügig zunehmen: ÄP1: keine Neuwidmung von Bauland; ÄP2: keine Neuwidmung von Bauland; ÄP3: keine Neuwidmung von Bauland; ÄP4: keine Neuwidmung von Bauland; ÄP5: 390 m² Bauland-Agrargebiet; im Gegenzug Rückwidmung von 1320 m² Bauland-Agrargebiet; ÄP6: keine Neuwidmung von Bauland; ÄP7: 70 m² Bauland-Agrargebiet und 3760 m² Bauland-Agrargebiet-Hintaus; ÄP8: 100 m² Bauland-Agrargebiet;
	- Versiegelungsgrad	☐	☒	☐	Der Versiegelungsgrad wird durch die geplanten Umwidmungen in Relation zum bestehenden Bauland nur geringfügig zunehmen (ÄP5, ÄP7; ÄP8); der erhöhte Versiegelungsgrad ist jedoch nicht relevant in Bezug auf die Gemeindegröße (2938,40 ha, davon 26,91 ha Baufläche in ca. 2472 ha Dauersiedlungsraum ¹);
	Klima:				
	- Mikroklima	☐	☒	☐	Keine relevanten Änderungen des Mikroklimas durch die Änderungspunkte aufgrund Gesamtgröße und Bewaldungsgrad der Gemeinde zu erwarten;

¹ Statistik Austria: Blick auf die Gemeinde Japons – Fläche und Flächennutzung; Stand 31.12.2024

					Keine relevanten Zunahmen der Verkehrsmengen zu erwarten;
	Wasser:				
- Stoffeintrag	☐	☒	☐		Keine direkte Berührung von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten (ÄP5, ÄP7, ÄP8 im Nahbereich von Versorgungsanlage → Hierzu wird eine Stellungnahme der Abt. WA2 (Grundwasser) eingeholt); keine relevante Veränderung der Qualität der Oberflächenwässer zu erwarten;
- Erschöpfung	☐	☒	☐		Wasserreicher Grundwasserkörper; Keine Veränderung hinsichtlich Quantität durch Widmungsmaßnahmen zu erwarten;
- Uferfreihaltung	☐	☒	☐		Keine Fließ- und Stehgewässern von geplanten Widmungen negativ betroffen;